

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

4.2 Beweisbedürftigkeit

4.3 Beweisantritt

4.4 Arbeitstechnik IIIa: Fallbeispiel

„Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

Schriftsätze, Urkunden,

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J./ Z-GmbH

trage ich für meine Mandat

Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

Zeugen Schulz der Klägerin und
i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz, n.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutsgeschrieben worden. Die vorgeliegte Durchschrift des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

Die Klägerin klagt den Kaufpreis für zwei Holzlieferungen in Höhe von 23.073,50 EUR und in Höhe von 632,13 EUR ein.

Bezogen auf die erste Lieferung stellte die Klägerin für gelieferte 77,037 cbm bei einem Nettoeinheitspreis von 258,20 EUR/cbm brutto 23.073,50 € in Rechnung.

Die **Klägerin** trägt vor:

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Die **Beklagte** trägt vor:

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € (brutto 19.659,84 € für die erste Lieferung + 632,13 € für die zweite Lieferung) wurde von der Beklagten überwiesen und

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Der **Kläger** trägt vor:

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

„Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

Schriftsätze,
Urkunden,

Siehe AT 3.5 Arbeitstechnik II

Lösungsschema Gutachten
orientiert am Begehren
(Klageantrag)

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Manc

Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeignet.

Beweis: Zeugnis Schulz,

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutschrieben worden. Die vorgedachte Durchschrift des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			1. entscheidungserhebl. Fragen
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			u. U. müssen mehrere str. Tatsachen kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren
b) keine Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
Nur prüfen, wenn schon Tatsachenvortrag d. Kl. o. nicht bestrittener Tatsachenvortrag d. Bekl. hierzu durchgreift	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		3. Beweisanspruch bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen
	cc) keine Gegennorm zur Einwendung	Gegennorm zur Einwendung		
	Nur prüfen, wenn schon Tatsachenvortrag d. Bekl. o. nicht bestrittener Tatsachenvortrag d. Kl. hierzu durchgreift	Voraussetzung Z		
		Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Ist Tats. str.?	5. Gesamtergebnis unter Einbeziehung aller Beweisfragen
c) keine Einreden	c) Vortrag zu Einreden	Vortrag d. Kl. zu Einreden		
wie bei Einwendungen	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
	cc) keine Gegennorm zur Einrede	Gegennorm zur Einrede		
	Wie bei Einwendung	Wie bei Einwendung	Ist Tats. str.?	
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

Die Schnipsel sind identisch!

möglichst sogar von der Wortwahl

Klägerstation

alles zur **AGL**

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Beklagtenstation

Bestreiten bezogen auf AGL?

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Tatsachenvortrag zu **Gegennorm?**

Schlüssigkeitprüfung **Gegennorm**

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € wurde der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Replikstation

nur wenn Gegennorm schlüssig dargelegt wurde

Bestreiten bezogen auf Gegennorm?

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

„Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

**Schriftsätze,
Urkunden,
Protokoll**

Prinz & Nieberding
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg
Elisabethstr. 7
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Manc

Anlässlich des Telefonats
dem Zeugen Müller hat
geeinigt.

Beweis: Zeugnis Schulz,

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €
gutschrieben worden. Die vorgedachte Durchsicht des Überweisungsträgers
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt

Siehe AT 3.5 Arbeitstechnik II

**Lösungsschema Gutachten
orientiert am Begehren
(Klageantrag)**

AT 3.5 Arbeitstechnik IIIa

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			
aa) Voraussetzung A				
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
bb) Voraussetzung B				
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
b) keine Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X			
	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	(2) Voraussetzung Y			
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?		
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			
	cc) keine Gegennorm zur Einwendung	Gegennorm zur Einwendung		
	Nur prüfen, wenn schon Tatsachenvortrag d. Kl. o. nicht bestrittener Tatsachenvortrag d. Kl. hierzu durchgreift	Voraussetzung Z		
		Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Ist Tats. str.?	
c) keine Einreden	c) Vortrag zu Einreden	Vortrag d. Kl. zu Einreden		
wie bei Einwendungen	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
	cc) keine Gegennorm zur Einrede	Gegennorm zur Einrede		
	Wie bei Einwendung	Wie bei Einwendung	Ist Tats. str.?	
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

Falls ansonsten Schlüssigkeit (+)
und keine GegenN „unstreitig“ (+)

1. entscheidungserhebl.
Fragen

u. U. müssen
mehrere str.
Tat sachen
„kumulativ oder
alternativ
„festgestellt“
werden =>
Beweisfragen
formulieren

2. Beweisbedürftigst.
bezogen auf jede Beweisfrage
getrennt prüfen
3. Beweisantrag
bezogen auf jede Beweisfrage

4. Beweiswürdigung
bezogen auf jede Beweisfrage
getrennt prüfen
5. Gesamtergebnis
unter Einbeziehung aller
Beweisfragen

Die Schnipsel sind identisch!
möglichst sogar von der Wortwahl

Wesentlicher

tats. Vortrag

Die Klägerin klagt den Kaufpreis für zwei Holzlieferungen in Höhe von 23.073,50 EUR und in Höhe von 632,13 EUR ein.

Bezogen auf die erste Lieferung stellte die Klägerin für gelieferte 77,037 cbm bei einem Nettoeinheitspreis von 258,20 EUR/cbm brutto 23.073,50 € in Rechnung.

Die **Klägerin** trägt vor:

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Die **Beklagte** trägt vor:

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € (brutto 19.659,84 € für die erste Lieferung + 632,13 € für die zweite Lieferung) wurde von der Beklagten überwiesen und

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Der **Kläger** trägt vor:

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

Wesentlicher streitiger tats. Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € wurde

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

Was sind die entscheidungserhebliche(n) Frage(n)?

Wesentlicher streitiger tats. Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 €

wurde

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

Was sind die entscheidungserhebliche(n) Frage(n)?

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.



Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m³ vereinbart.

Beweislast?

§ 433 II: RF günstig für Kläger

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € wurde der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.



Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

Beweislast?

§ 362: RF günstig für Beklagten

Was sind die entscheidungserhebliche(n) Frage(n)?

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Frage: Haben sich anlässlich eines Telefonates die Mitarbeiter Schulz und Müller bezogen auf die Lieferung vom 24.09.2005 auf einen Einheitspreis von 258,20 EUR geeinigt? Das wäre die Beweisfrage in einem gedachten Beweisbeschluss

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € wurde der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Frage: Ist auf dem Konto der Klägerin aufgrund einer Überweisung der Beklagten ein Betrag in Höhe von 20.291,97 EUR gutgeschrieben worden?

- 1. Haben sich anlässlich eines Telefonates die Mitarbeiter Schulz und Müller auf einen Einheitspreis von 258,20 EUR geeinigt?**
- 2. Ist auf dem Konto der Klägerin aufgrund einer Überweisung der Beklagten ein Betrag in Höhe von 20.291,97 EUR gutgeschrieben worden?**

Beweisbedürftigkeit?

1. Haben sich anlässlich eines Telefonates die Mitarbeiter Schulz und Müller auf einen Einheitspreis von 258,20 EUR geeinigt?

Beweisbed. ja: keine Vermutungen und keine Schätzung

2. Ist auf dem Konto der Klägerin aufgrund einer Überweisung der Beklagten ein Betrag in Höhe von 20.291,97 EUR gutgeschrieben worden?

Beweisbed. ja: keine Vermutungen und keine Schätzung

1. Haben sich anlässlich eines Telefonates die Mitarbeiter Schulz und Müller auf einen Einheitspreis von 258,20 EUR geeinigt?

Beweisbed. ja: keine Vermutungen und keine Schätzung

Beweisantritt: Zeugenbenennung Schulz und Müller

→ Zeugen laden und vernehmen

2. Ist auf dem Konto der Klägerin aufgrund einer Überweisung der Beklagten ein Betrag in Höhe von 20.291,97 EUR gutgeschrieben worden?

Beweisbed. ja: keine Vermutungen und keine Schätzung

Beweisantritt: Beklagte hat keinen Beweis angetreten

→ Hinweis erteilen? grds. ja, lt. Bearbeitervermerk in Klausur unterstellen